

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG Bek. d. GAA Oldenburg v. 10.01.2024 — OL 23-171-01—

Die Biogas Mühlendamm I GmbH & Co. KG, 49456 Bakum, Mühlendamm 2, hat mit Schreiben vom 30.10.23 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 193 t/d am Standort in 49456 Bakum, Mühlendamm 2, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstück 63/12 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Neuausrichtung der Art und Menge der Inputmaterialien, die Errichtung von zwei Behältern mit Tragluftdachabdeckung (Gärrestspeicher) sowie die Änderung der Gasreinigung und -verdichtung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Eine relevante Veränderung der Schall- und Geruchsimmissionssituation im Umfeld der Biogasanlage ist aufgrund der örtlichen Bebauungs- und Nutzungsverhältnisse nicht zu erwarten. Betriebsstoffe werden wie bisher in wasserrechtskonformen Behältern gehandhabt. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung dar. Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.